



Lockdown-Regelungen in Berlin und Brandenburg ab 16. Dezember 2020

Ausgangsbeschränkungen

Das **Verlassen der eigenen Wohnung** ist während des Lockdowns nur aus triftigen Gründen gestattet. Zu den triftigen Gründen zählt unter anderem das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Quarantäne

Auch die Brandenburger Quarantäneverordnung wurde in einem wichtigen Punkt verschärft: Der **kleine Grenzverkehr** zum Beispiel nach Polen (maximal 24 Stunden Aufenthalt) ist nun nicht mehr von der Quarantänepflicht ausgenommen. Dies gilt allerdings nicht für Berufspendler oder bei anderen triftigen Gründen für den Grenzüberschritt.

Einzelhandel

Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugängliche Einrichtungen mit Publikumsverkehr werden geschlossen. Bau- und Gartenfachmärkte erlauben Zutritt nur für Kunden mit Gewerbenachweis. **Gewerblicher Handwerkerbedarf** und **Großhandel** sind von den Schließungen ausgenommen.

Schulen und Kitas

An öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung darf in Berlin ab dem 16. Dezember **kein Regelbetrieb in Präsenz** stattfinden. Schulen der Primarstufe können eine Notbetreuung insbesondere für Kinder von Eltern anbieten, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens erforderlich ist, sowie für Alleinerziehende. Im Anhang finden Sie die Auflistung von anspruchsberechtigten Berufsgruppen sowie das Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie an die Berliner Schulen. Demnach sollen die Schulen selbst eine Abfrage der Elternschaft durchführen, wie viele Schülerinnen und Schüler auf eine Notbetreuung nach den Ferien angewiesen sind.

In Brandenburg können Eltern im Zeitraum vom 14. Dezember bis zum 18. Dezember entscheiden, ob ihr Kind am Präsenzunterricht teilnimmt. Ausgenommen davon sind Abschlussklassen und Förderschulen. Nach den Weihnachtsferien ist der Präsenzunterricht auch in Schulen Brandenburgs untersagt. Die Durchführung von in dieser Zeit vorgesehenen Prüfungen gemäß Handwerksordnung und Berufsbildungsgesetz in den Räumen der Oberstufenzentren bleibt zugelassen.

In Berlin findet ein **Regelbetrieb in der Kindertagesförderung nicht statt**. Eltern, deren Kinder in Angeboten der Kindertagesförderung betreut werden, sind aufgefordert soweit wie möglich die Betreuung anderweitig zu organisieren und nur in unbedingt notwendigen Fällen die Betreuung in Angeboten der Kindertagesförderung Anspruch zu nehmen, um die Kontakte auch in diesem Bereich zu reduzieren. Eine Notversorgung kann angeboten werden.



In Brandenburg bleiben Krippe, Kindergarten, Hort, Kindertagespflegestellen und sonstige **Kindertagesbetreuungsangebote im vorschulischen Bereich geöffnet**. Ab dem 4. Januar 2021 ist die Hortbetreuung für Grundschul Kinder untersagt. Der Hort organisiert für die Kinder der ersten bis vierten Jahrgangsstufe eine Notbetreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Das gilt unter anderem für Kinder, deren Eltern in kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann. **Wer zu diesem Personenkreis zählt, wird noch festgelegt. Darüber wird zeitnah informiert.**

Kontakt

Thomas Herrschelmann

Tel.: 030 86 00 04 57

E-Mail: herrschelmann@fg-bau.de